

Franckesche Stiftungen zu Halle

Moseriana

Moser, Johann Jacob

Franckfurt, 1739

VD18 90805976

I. Bedencken wegen der Actuum Parochialium in einem gemischten Filial einer A. 1624. Evangelisch geweßten, nun aber Catholischen Mutter-Kirche.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-194343](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-194343)



I.
Bedencken

wegen der

Actuum Parochialium
in einem gemischten Filial einer
A. 1624. Evangelisch gewesenen, nun
aber Catholischen Mutter-
Kirche.

FACTI SPECIES.

In einer Anno 1624. Evangelisch
gewesenen Mutter-Kirche, deren
Landes-Herrschaft Catholisch
und ein Stand des Reiches ist,
wird nach der Hand die Catholische Reli-
gion eingeführet; in einem A. 1624. darzu ge-
hörigen, einem Evangelischen Reichs-Stand
unterworfenen Filial aber seyend dermalen so
wohl Evangelische, als Catholische Leute
vorhanden: Es ist also die Frage:

S

I. Ob

1. Ob die Mutter-Kirche *pretendiren* könne, die *Actus parochiales* in dem *filial* überhaupt durch einen Catholischen Geistlichen zu verrichten?
2. Ob sie es nicht wenigstens in Ansehung derer Catholischen im *filial* *pretendiren* könne?

Antwort:

AD PRIMVM.

Ob zwar 1. wann es mit der Mutter-Kirch vorgegebenen in Anno decretorio gehabt Possession, seine ohnzweifentliche Richtigkeit hat, derselben, Kraft der bekannten vielen Verordnungen des Westphälischen Friedens, dieser Besitz allerdings zu statten kommt, und dieselbige nicht darin nen gestöhret werden darff, es auch 2. selbst in Ansehung derer Evangelischen in dem Filial um deswillen keinen Anstand zu haben scheint, weilen die Tauff-Copulations- und Begräbnis-*actus utriusque parti communis* seynd indeme nemlich beyderseits Religions-Verwandte quoad substantiam darinnen keineswegs differiren, michin diese von einem Catholischen Geistlichen bey Evangelischen, ohne Verletzung ihres Glaubens und Gewissens, wohl verrichtet werden können, gleichwie 3. an mehr anderen Orten

ten bey beyderley Religions-Verwandten
vergleichen täglich practiciret wird;

Undiervveilen aber ad 1. einer Seits die
Mutter-Kirch nicht mehr prætendiren kan,
als sie A. 1624. besessen, selbige aber in
substrato damalen nicht mehr besessen hat,
als die Actus parochiales in dem Filial durch
einen NB. Evangelischen Prediger ver-
richten lassen zu dörfen, anderer Seits
auch die Landes-Herrschaft des Filials in
Anno decretorio im Besitz gewesen ist, daß
ihr Filial durch einen Evangelischen Predi-
ger versehen worden, dieser Besitz also ihr
eben sowohl zu statten kommen muß, als
der Mutter-Kirch, und sie wider ihren
Willen um so weniger davon vertrungen
werden kan, als, wie aus der berühmten
Augsburgischen Bilder-Sache bekannt ist,
die Herren Catholici, wo es zu ihrem Vor-
theil zu gereichen scheint, den statum Anni
decretorii so weit extendiren, daß auch in
minutiis & NB. formalibus alles bleiben
müsse, wie es in Anno decretorio gewesen,
dieselbe also dieses auch wider sich gelten
lassen müssen, zumalen da ad 2. wann
gleich die Substanz in denen angeführten
Stücken einerley ist oder wäre, jedennoch
von beyderley Religions-Verwandten bil-
lig für ein ansehnliches Stück der Reli-
gions-Freyheit, folglich auch für ein groß-
ses

ses Recht und nicht für etwas indifferentes angesehen wird, wann jemand befugt ist, die actus parochiales von seinen eigenen Glaubens-Genossen verrichten zu lassen, und wo man einem oder dem anderen Theil solche Freyheit benehmen wollen, es, testibus Actis publicis & quam plurimis exemplis, grosse Händel und Processse erregt hat, sodann eben einmal die Actus parochiales Partes exercitii Religionis seynd, und es also in das Jus circa Sacra einschläget, von was für Religions-Verwandten selbige exerciret werden sollen, Können oder müssen? ad 3. was hier oder da anders geschieht, entweder den statum Anni decretorii, oder Verträge, oder eine unerlaubte Gewalt zum Grund hat, auch in Religions-Sachen nicht die Exempel, von denen es ohnehin heisset und wahr ist, quod vel minima circumstantia rem variet, sondern der status Anni decretorii zur Norm dienen müssen;

Als kan auch die nunmehrige Catholische Mutterkirche mit keinem Schein, geschweige Grund, Rechtens pretendiren, die actus parochiales überhaupt in dem Filial durch einen Catholischen Geistlichen verrichten zu lassen.

AD

AD SECVNDVM.

Obwolen hier 1. die bey voriger Frage angeführte decisiv Gründe gänzlich hinwegzufallen scheinen, indeme eine nunmehr unter beyderley Religions-Verwandten Staats-Rechts-Verständigen ausgemachte Sache ist, daß der Annus decretorius zwischen einerley Religions-Verwandten nicht statt habe, hier aber es die Catholische Mutterkirche mit Catholischen Filialisten zu thun hat, 2. nicht gesagt werden kan; daß derer Catholischen Religions-Freyheit beschräncket werde, wann die Actus parochiales bey ihnen durch Catholische Priester versehen werden, 3. es denen Principiis der Evangelischen Religion und Billigkeit gemäß zu seyn scheint, daß Leute von einer gewissen Religion auch durch Geistliche ihrer Religion bedienet werden;

Allhierweilen aber ad 1. dieses zwar statt finde, wann es nur um die Mutterkirch und Filialisten zu thun wäre, hingegen, da in substrato der Streit zwischen der Catholischen Herrschaft der Mutterkirch und der Evangelischen Herrschaft des Filials obwaltet, beyde auch Stände des Reichs seynd, der Annus decretorius allerdings und nothwendig Platz greiffet, mithin auch ad 2. es nicht nur um die Catholische Filialisten, sondern darum zu thun ist: was die

Evangelische Landes-Herrschaft des Filials
denen Catholischen einzuräumen schuldig
seye? ad 3. das Catholischer Seits in ra-
tionibus dubitandi Qu. I. n. 2. angeführte
Argument mit gutem Grunde retorquirt
werden kan, und, wann es so wenig zu
bedeuten hat, ob die Actus parochiales von
einem Catholisch- oder Evangelischen Geist-
lichen verrichtet werden, die Catholische Fi-
lialisten also, wann ein Evangelischer Pres-
biter bey ihnen dergleichen versiehet, sich
ebenfalls nicht darüber beschweren können,
und zwar um so weniger, als sie den statum
Anni decretorii wider sich haben, und ihnen
nach demselbigen nicht einmal die Religions-
Freiheit in loco zustehet, übrigens auch aus
der leidigen Erfahrung Reichskundig ist, wie
wenig man in Ansehung der Evangelischen,
wo der casus inversus ist, dergleichen prin-
cipia agnosciret, ja, wann man sich Evan-
gelischer Seits einmal, auch nur im geringe-
sten, von dem statu Anni decretorii abtrin-
gen lästet, gemeiniglich hernach immer wei-
ter gehet und nicht eher stille stehet, bis die
Evangelische Religion gar ausgerottet ist;
Als kan von der Catholischen Mutter-
Kirch auch in Ansehung der Catholischen
Filialisten durchaus nicht verlangt werden,
von dem statu Anni decretorii abzugehen,
B. N. W.